

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 07.01.2026

4. Verordnung: Friedhofsgebühren

VERORDNUNG über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende hat mit Beschluss vom 15.12.2025 nachstehende Friedhofsgebührenverordnung gemäß § 9 der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 Grabstättengebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Grabstättengebühr mit einem Benützungsrecht von 20 Jahren | € 520,00 |
| | Grabbreite 0,70 m, Grablänge 1,40 m | |
| | Zuschlag pro 10 cm Mehrbreite (bis maximal 1,40 m) | € 120,00 |
| 2) | Grabstättengebühr, Breite 0,50 m, für Urnenbeisetzung | € 410,00 |
| | Grablänge und Benützungsrecht wie Ziff. 1) | |

Verlängerungsgebühr: Pro Jahr 1/20 Anteil der Grabstättengebühr
Aufstockung: Bei jeder Sargbeisetzung auf 20 Jahre Ruhezeit
Aufstockung: Bei jeder Urnenbeisetzung Möglichkeit auf 10 Jahre Ruhezeit
bei 10 Jahren: ½ der Grabgebühr lt. Ziff. 1)

- | | | |
|----|--|----------|
| 3) | Grab für Kinder: | € 180,00 |
| | Laufzeit 10 Jahre, Grabbreite 0,50 m, Grablänge 1,00 m | |

§ 2 Bestattungsgebühr

Grab öffnen:	
Erdbestattung – Sargbeisetzung	nach Aufwand
Feuerbestattung - Urnenbeisetzung	nach Aufwand

§ 3 Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren wie für Bestattungen gemäß § 2 zu entrichten.

§ 4 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückvergütung der bereits entrichteten Grabstättengebühr.

§ 5 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Grabstättengebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenverordnung der Gemeinde Alberschwende vom 17.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister

K l a u s S o h m